

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**
Zl. 10.000/40-Parl/82

II=4665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 26. November 1982

An die	<i>2135 IAB</i>
Parlamentsdirektion	<i>1982 -12- 10</i>
	<i>zu 2138 IJ</i>
Parlament	
<u>1017 W i e n</u>	

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2138/J-NR/82, betreffend Schülerunfälle vom 13. Oktober 1982, die die Abgeordneten PETER und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Aus der Entwicklung der Schülerunfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt kann nur bedingt auf die tatsächliche Entwicklung der Unfälle geschlossen werden. Dies liegt vor allem daran, daß die Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf den Meldungen der Schulen und der Krankenanstalten beruhen, die nicht immer lückenlos erfolgen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat die Schulen wiederholt auf die Wichtigkeit dieser Meldungen auch in den Fällen, in denen keine Leistung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erfolgt, hingewiesen und damit - mit regionalen Unterschieden - eine stetig ansteigende Meldedisziplin erreicht. Es ist daher schwer abzuschätzen, ob die steigenden Zahlen der Statistik auf ein tatsächliches Ansteigen der Unfälle oder nur auf eine verbesserte Erfassung des Unfallgeschehens zurückzuführen sind. Was die Unfälle im Aufsichtsbereich der Schule anbelangt, so läßt sich tatsächlich ein gewisser Zusammenhang mit der Aufsicht-

- 2 -

führung feststellen, da in Räumlichkeiten mit zwingender Aufsicht (Klassen- und Funktionsräume) wesentlich weniger Schülerunfälle zu verzeichnen sind, als an Orten, wo die Aufsicht nicht im gleichen Ausmaß erfolgen kann (Gang, Stiegenhaus usw.)

ad 2)

Die 1979 gebildeten Arbeitskreise zu den Bereichen "Schulweg", "Schulhaus" und "Schulsport" versuchen in regelmäßigen Gesprächen mit Fachleuten der Unfallverhütung und Statistikern Unfallursachen aufzuspüren und Vorschläge für gezielte Verbesserungsmaßnahmen auszuarbeiten. Die 3. Sitzung des Arbeitskreises "Schulhaus", die am 23. Juni 1982 stattgefunden hat, hat sich beispielsweise schwerpunktmäßig mit dem Problem des Brandschutzes in Schulen beschäftigt. Weiters wurden Entwürfe für eine gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die kommenden Monate geplanten Plakataktion in allen Pflichtschulklassen ausgewählt, durch die auf typische Unfallgefahren hingewiesen werden soll.

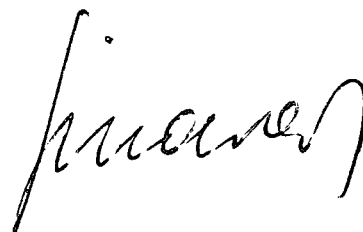
Hinsichtlich der notwendigen baulichen Vorkehrungen wurde bereits bei früheren Tagungen auf die geltenden Bestimmungen des Schulbaus hingewiesen. Ein Arbeitskreis des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau hat bereits vor einiger Zeit Schulbaurichtlinien ausgearbeitet, die auf die Sicherheitsproblematik besonders Bedacht nehmen. Sie enthalten beispielsweise Bestimmungen über die Gestaltung von Treppen, Verglasungen usw. und werden im Bundesschulbau angewendet. Auch bei der Beschaffung der Ausstattung der Bundesschulen wird auf Sicherheitsbestimmungen Bedacht genommen.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat erst vor kurzem in einem Erlaß (der den bisherigen "Aufsichtserlaß" abgelöst hat) auf alle für den Lehrer bedeutsamen schul-, zivil-, straf- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht hingewiesen (siehe beiliegenden Auszug aus dem Ministerialverordnungsblatt 9. Stück ex 1982).

- 3 -

Es ist ein seit 1979 verfolgtes Anliegen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, durch eine Verfeinerung der Datenstruktur der Unfallstatistik herauszufinden, welche Schulen als besonders "unfallträchtig" angesehen werden müssen, um dort beratend eingreifen zu können. Die eingangs erwähnte mangelhafte Meldungsdichte und die Schwierigkeit der Zuordnung von Schülerunfällen, die nicht von der Schule, sondern von der Krankenanstalt gemeldet wurden, sind hier allerdings noch ungelöste Probleme.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fineman', written in a cursive style.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit wird hiemit der „Aufsichtverlaß“ vom 10. Dezember 1959, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 11/1960, soweit er noch in Geltung steht, aufgehoben. Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine Übersicht „Die Aufsichtspflicht des Lehrers — die geltende Rechtslage“, welche — nach Rechtsbereichen gegliedert — die für die Aufsichtsführung durch den Lehrer wesentlichen Rechtsvorschriften zusammenfaßt und erläutert, erstellt.

Die Aufsichtspflicht des Lehrers

Die geltende Rechtslage

Inhaltsübersicht

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE

SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

Inhalt der Aufsichtspflicht

Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen
Schülermitverwaltung; Schülervvertretung

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

SONDERBESTIMMUNGEN

Schulen mit ganztägiger Organisationsform
Schulbezogene Veranstaltungen; sonstige Veranstaltungen

DIENST- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ASPEKTE

AUFSICHTSFÜHRUNG UND ZIVILRECHT

AUFSICHTSFÜHRUNG UND STRAFRECHT

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG	Amtshaftungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz 1979
DNHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
LDG	Landeslehrerdienstgesetz
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
PrivSchG	Privatschulgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülervvertretungsgesetz
SchV-VO	Verordnung über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen.
StGB	Strafgesetzbuch
VBG	Vertragsbedienstetengesetz

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE

Der Lehrer hat neben der ihm obliegenden unterrichtlichen Tätigkeit Erziehungsaufgaben (§§ 17, 51 SchUG) zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erziehung der Schüler zur Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit, Vorsicht, Rücksicht, Achtsamkeit, Verantwortung in der Gemeinschaft und auf die ordnungsgemäße Gestaltung des Schullebens. Die Auswahl der zur Erreichung dieser Ziele zu setzenden Maßnahmen hat der Entwicklungsstufe und dem Bildungsgang der Schüler zu entsprechen.

Neben die Erziehung zu sicherheitsorientiertem Verhalten tritt die Aufsichtspflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler.

Der Lehrer hat auch schon bei seiner Planung des Unterrichts und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeuten.

SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

- § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

§ 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Schulordnung (Schulordnung): Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

- 1.1 Der Lehrer hat nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob für Schüler ab der 9. Schulstufe eine Beaufsichtigung entfall-

- len kann. Zum Beispiel wird bei behinderten oder verhaltensauffälligen Schülern größere Vorsicht geboten sein. Eine noch zu geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, werden einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung (gewohnt, ungewohnt, besonders gefährliche Situationen usw.) zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen (vgl. 11) zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. Die Volljährigkeit eines Schülers allein entbindet den Lehrer nicht von der Aufsichtspflicht.
- 1.2 Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Diensterteilung die erforderliche Vorsorge zu treffen.
 - 1.3 Wenn anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen an einem anderen Ort stattfinden, der nur über schulfremde Liegenschaften zu erreichen ist, so sind die Schüler unter Aufsicht eines Lehrers an diesen Ort und zurückzuführen. Schüler ab der 9. Schulstufe können, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulassen, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort hin- und zurückgeschickt werden.
 - 1.4 Wenn ein Schüler ab der 9. Schulstufe in Erfüllung lehrplanmäßiger Aufgaben, die sein selbständiges Handeln erfordern, während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung Tätigkeiten (zum Beispiel Einkäufe im Hauswirtschaftsunterricht, Beischaufung von Sportgeräten in Leibesübungen) an einem anderen Ort verrichten muß, so kann eine Beaufsichtigung sowohl auf dem Weg als auch an dem betreffenden Ort entfallen; der Schüler ist jedoch vorher vom Lehrer vor etwaigen besonderen Gefahren zu warnen (vgl. 3).
 - 1.5 Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes oder einer Schulveranstaltung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle (vgl. 21.4) sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.
 2. § 2 Abs. 6 Schulordnung: Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.
 - 2.1 Eine Hausordnung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, gemäß § 44 Abs. 1 SchUG von der Schulkonferenz erlassen werden. Vor Erlassung einer Hausordnung ist der im § 2 Abs. 6 der Schulordnung genannte Regelungsbereich im Schulgemeinschaftsausschuß zu beraten (§ 64 Abs. 7 SchUG); in Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuß ist dem Elternverein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 63 Abs. 4 SchUG). Darüber hinaus steht den Schülern im Rahmen der Schülermitverwaltung gemäß § 58 Abs. 2 lit. b SchUG das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung zu.
 3. § 2 Abs. 4 Schulordnung: Während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Die gilt sinngemäß für die Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.
 - 3.1 Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verläßt, ist eine Beaufsichtigung (zum Beispiel Aufenthalt im Unterricht einer anderen Klasse) einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung (§ 51 Abs. 3 SchUG, § 2 Abs. 1 Schulordnung) möglich ist.
 4. Aus § 10 Abs. 2 SchUG: Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler

durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Inhalt der Aufsichtspflicht

5. Aus § 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
6. § 5 Schulordnung: Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluß von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.
- 6.1 Wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, richtet sich die Beaufsichtigung nach 3.1.
- 6.2 Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen finden als solche auf Schüler keine Anwendung. Doch sind die im § 5 der Schulordnung erwähnten Sicherheitsvorschriften (Werkstättenordnungen der einzelnen Schulen usw.) einzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen

7. § 6 SchV-VO: Die Lehrer und Begleitpersonen haben die Schulveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, zu beaufsichtigen. Die Teilnahme von schulfremden Personen, die nicht als Begleitpersonen eingesetzt sind, ist unzulässig.
- 7.1 Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer ab 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 9. Schulstufe zulässig, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist (vgl. 1.1 und 3).
- 7.2 Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten.
- 7.3 Die Erziehungsberechtigten sind von Zeit und Ort des Beginnes und des Endes von Schulveranstaltungen, die nicht in der Schule

beginnen und enden oder die über die normale Unterrichtszeit hinausgehen, rechtzeitig zu informieren.

8. Anlage C, Z 6, SchV-VO: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf eines Schulschikurses in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten seine eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so ist der mit der Leitung des Schulschikurses beauftragte Lehrer berechtigt, den schuldtragenden Schüler von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. In diesem Fall ist der Schulleiter zu verständigen; dieser hat die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 8.1 Anlage C, Z 6 SchV-VO gilt gemäß Anlage D, Z 9 SchV-VO sinngemäß für die Durchführung von Schullandwochen.
- 8.2 Die Erziehungsberechtigten sind mit der Organisation des Schulschikurses vertraut zu machen (Anlage C, Z 10, SchV-VO). Analog ist bei vergleichbaren anderen Schulveranstaltungen vorzugehen. Die Erziehungsberechtigten sind auf allfällige Disziplinarmaßnahmen bei Schulveranstaltungen und deren Folgen aufmerksam zu machen. Die Erziehungsberechtigten sind — im Hinblick auf ihre Pflichten gemäß § 61 Abs. 1 SchUG — zu veranlassen, daß sie entweder durch eine diesbezügliche Erklärung vor Beginn der Schulveranstaltung die Heimfahrt eines von der weiteren Teilnahme an einer Schulveranstaltung ausgeschlossenen Schülers ohne Begleitung gestatten oder daß sie nach Verständigung an einer von ihnen angegebenen Adresse, bei der sie tatsächlich erreichbar sind, für die Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.
9. Anlage C, Z 15 SchV-VO: Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen (vgl. 1.5).

Schülermitverwaltung; Schülervertretung

10. § 58 Abs. 4 SchUG: Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.
- 10.1 Die gemäß § 59 Abs. 4 SchUG durch den Schulsprecher einzuberufende Versammlung